

Große Kreisstadt Backnang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und betreute Spielgruppen

§ 1

Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Backnang betreibt eigene Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung und Spielgruppen mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren und einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden/Woche.
2. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2

Benutzungsgebühren

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung/Spielgruppe werden Betreuungsgebühren je Kind und Monat nach der in § 5 dargestellten Tabelle erhoben. Die Betreuungsgebühren sind für 12 Monate eines Kindergartenjahres zu entrichten.
2. Neben den Betreuungsgebühren gem. Abs. 1 wird je Kind bei Teilnahme am Mittagessen Kostgebühr erhoben.

§ 3

Betreuungsgebühren bei anteiliger Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung

Eine anteilige Inanspruchnahme der gebuchten Betreuungszeit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und somit eine anteilige Betreuungsgebühr ist **grundsätzlich** nicht möglich. **In Fällen von höherer Gewalt kann eine Gebühr erhoben werden, die der tatsächlichen wöchentlichen Inanspruchnahme der Betreuungsangebote entspricht.**

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung erfolgt. Der Gebührenschuldner hat das Ausscheiden des Kindes der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen.
3. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen werden monatlich im Voraus zum 5. eines Monats fällig.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebührenfestsetzung orientiert sich an den Landesrichtsatz Baden-Württemberg an und gestaltet sich wie folgt:

Gebühren Stadt Backnang ab 01.01.2020

Ü3	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
Halbtags 5	5 Stunden	98 €	75 €	50 €	17 €
VÖ 6	6 Stunden	117 €	90 €	60 €	20 €
VÖ 7	7 Stunden	137 €	105 €	70 €	23 €
GT	10 Stunden	274 €	210 €	140 €	46 €
GT 11	11 Stunden	301 €	231 €	154 €	51 €

U3 (Ü3x2)	Öffnungszeiten	ein Kind	zwei Kinder	drei Kinder	ab vier Kinder
Halbtags 5	5 Stunden	195 €	150 €	100 €	33 €
VÖ 6	6 Stunden	234 €	180 €	120 €	40 €
VÖ 7	7 Stunden	273 €	210 €	140 €	47 €
GT	10 Stunden	446 €	343 €	229 €	77 €
GT 11	11 Stunden	491 €	377 €	252 €	85 €

Spielgruppe	Öffnungszeiten	je Kind
U3	unter 10 Std./Woche	35 €

§ 6
Gebührenerstattung

Im Falle von höherer Gewalt oder Streik werden Mehraufwendungen sowie Gebühren nicht erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenfestsetzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Backnang, den

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister